

GRI 306: ABFALL
2020

GRI
306

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
GRI 306: Abfall	5
1. Angaben zum Managementansatz	5
Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	6
Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	8
2. Themenspezifische Angaben	10
Angabe 306-3 Angefallener Abfall	10
Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall	11
Angabe 306-5 Zur Entsorgung bestimmter Abfall	13
Anhang	15
Verfahrensablauf A. Allgemeines Beispiel	16
Verfahrensablauf B. Hersteller elektronischer Konsumgüter	17
Verfahrensablauf C. Lebensmittelhersteller	18
Verfahrensablauf D. Organisation zur Abfallbehandlung	19
Tabelle 1. Abfall nach Zusammensetzung	20
Tabelle 2. Durch Rückgewinnungsvorgang von Entsorgung umgeleiteter Abfall	20
Tabelle 3. Durch Entsorgungsvorgang zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall	21
Glossar	22
Referenzen	27

Über diesen Standard

Verantwortlichkeit	Dieser Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an standards@globalreporting.org .
Scope	<i>GRI 306: Abfall 2020</i> enthält die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung zum Thema Abfall. Dieser Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden, die ihre Auswirkungen bezüglich dieses Themas offenlegen möchten.
Normative Referenzen	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden. GRI 101: Grundlagen GRI 103: Managementansatz Glossar der GRI-Standards In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe <u>unterstrichen</u> .
Datum des Inkrafttretens	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Januar 2022 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

Anmerkung: In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit „**Strg**“ + **Klick** externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit „**Alt**“ + **linker Pfeil** wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

Einführung

A. Übersicht

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die Standards wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender modular aufgebauter Standards. Ein vollständiger Satz der GRI-Standards steht unter www.globalreporting.org/standards/ zum Download bereit.

Es gibt drei universelle Standards, die für jede Organisation gelten, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt:

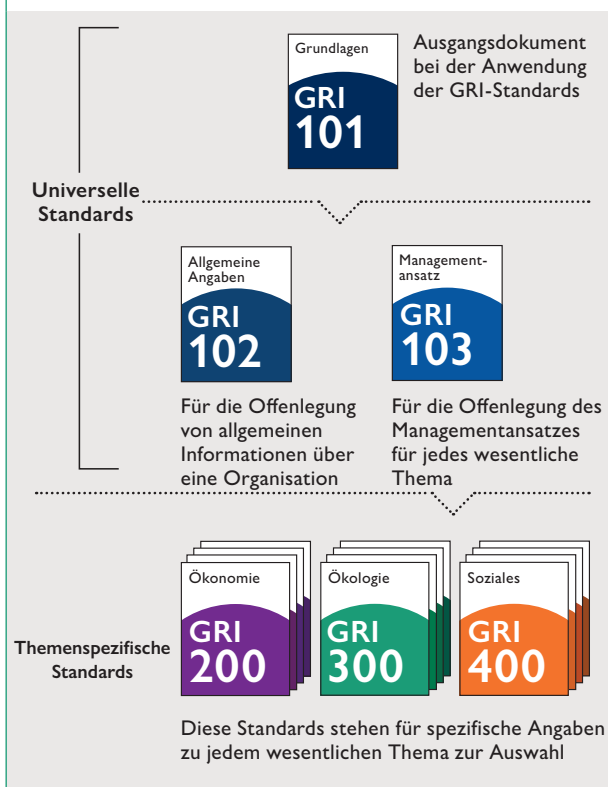
GRI 101: Grundlagen

GRI 102: Allgemeine Angaben

GRI 103: Managementansatz

GRI 101: Grundlagen ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der GRI-Standards. Es enthält grundlegende Informationen zur Anwendung und Bezugnahme auf die Standards.

Abbildung 1
Überblick über die einzelnen GRI-Standards



Danach wählt die Organisation die entsprechenden themenspezifischen GRI-Standards für die Berichterstattung zu ihren wesentlichen Themen aus.

Weitere Informationen zur Identifizierung eines wesentlichen Themas finden Sie unter [Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts in GRI 101: Grundlagen](#).

Die themenspezifischen GRI-Standards sind in drei Reihen unterteilt: 200er-Reihe (ökonomische Themen), 300er-Reihe (ökologische Themen) und 400er-Reihe (soziale Themen).

In jedem themenspezifischen Standard sind Angaben enthalten, die sich auf das jeweilige spezielle Thema beziehen, und es ist erforderlich, dass diese themenspezifischen Standards zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz*, der für die Offenlegung des Managementansatzes für das Thema verwendet wird, Anwendung finden.

GRI 306: Abfall ist ein themenspezifischer GRI-Standard der 300er-Reihe (ökologische Themen).

B. Anwendung der GRI-Standards und Abgabe von Erklärungen

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung. Für jede dieser zwei Anwendungsarten der GRI-Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, mit der die Organisation ihre veröffentlichten Dokumente versehen muss.

1. Die GRI-Standards können bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards einzeln oder in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Je nach Umfang der in einem Bericht enthaltenen Angaben stehen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zwei Optionen zur Verfügung („Kern“ und „Umfassend“).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, wendet diesen Standard, *GRI 306: Abfall*, an, wenn dies eines der wesentlichen Themen der Organisation ist.

2. Ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon können auch zur Offenlegung spezifischer Informationen angewandt werden, ohne dass dabei ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt wird. Alle veröffentlichten Dokumente, für die die GRI-Standards in dieser Art angewandt werden, müssen mit einer „Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards“ versehen sein.

Weitere Informationen zur korrekten Anwendung der GRI-Standards und zu den jeweiligen Erklärungen, mit denen Organisationen ihre veröffentlichten Dokumente versehen müssen, finden Sie in [Abschnitt 3 des Standards GRI 101: Grundlagen](#).

Gründe für die Auslassung entsprechend *GRI 101: Grundlagen* treffen für diesen Standard zu. Welche Pflichtenforderungen an die Gründe für die Auslassung gestellt werden, ist in [Klausel 3.2 in GRI 101](#) aufgeführt.

C. Pflichtenforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

Pflichtenforderungen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtenforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen“ angezeigt. Pflichtenforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtenforderungen muss die Organisation jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

Empfehlungen. Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise geraten wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten“ gekennzeichnet.

Weiterführende Anleitungen. Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtenforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, alle anwendbaren Pflichtenforderungen zu erfüllen. Für weitere Informationen siehe [GRI 101: Grundlagen](#).

D. Hintergrund und Kontext

Im Kontext der GRI-Standards bezieht sich die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit auf die Auswirkungen einer Organisation auf die belebte und un belebte Natur, einschließlich Land, Luft, Wasser und Ökosysteme.

GRI 306 behandelt das Thema Abfall.

Abfall kann aufgrund der eigenen Aktivitäten einer Organisation, beispielsweise bei der Herstellung eigener Produkte und der Bereitstellung eigener Dienstleistungen, anfallen. Er kann durch Upstream- und Downstream-Entitäten in der Wertschöpfungskette der Organisation anfallen, zum Beispiel wenn Lieferanten Materialien verarbeiten, die später von der Organisation verwendet oder beschafft werden, oder wenn Verbraucher die Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder die Produkte entsorgen, die die Organisation an sie verkauft.

Abfall kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen haben, wenn nicht adäquat mit ihm umgegangen wird. Diese Auswirkungen erstrecken sich häufig über die Region, in der der Abfall anfällt oder entsorgt wird, hinaus. Die in Abfall enthaltenen Ressourcen und Materialien, die einer Verbrennung oder Deponie zugeführt werden, können nicht wiederverwendet werden, wodurch ihre Erschöpfung beschleunigt wird.

Die Vereinten Nationen erkennen die Rolle des verantwortungsbewussten Konsums und der Produktion beim Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung an¹. Die unter Ziel 12 zusammengefassten Zielvorgaben rufen insbesondere Organisationen dazu auf, eine umweltfreundliche Abfallbehandlung zu implementieren und durch Wiederverwendung und Recycling Abfall zu vermeiden und zu reduzieren.

Die Angaben in diesem Standard sollen Organisationen helfen, ihre abfallbezogenen Auswirkungen und ihren Umgang mit diesen Auswirkungen besser zu verstehen und zu kommunizieren. Für die Angaben werden Informationen darüber benötigt, wie die Organisation mit eigenen Maßnahmen sowie upstream und downstream in ihrer Wertschöpfungskette Abfall vermeidet und wie sie Abfall behandelt, der nicht zu vermeiden ist.

Die Angaben können auch von Organisationen verwendet werden, die bei anderen Organisationen angefallenen Abfall behandeln, wie zum Beispiel öffentliche und private Organisationen zur Abfallbehandlung. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter:

- [GRI 301: Materialien 2016](#)

¹ Resolution der Vereinten Nationen (UN), „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, 2015. (Siehe insbesondere Ziel 12: „Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster“)

GRI 306: Abfall

Dieser Standard enthält Angaben zum Managementansatz sowie themenspezifische Angaben. Diese sind im Standard wie folgt festgelegt:

- Angaben zum Managementansatz
 - Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen
 - Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen
- Themenspezifische Angaben
 - Angabe 306-3 Angefallener Abfall
 - Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall
 - Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall

1. Angaben zum Managementansatz

Die Angaben zum Managementansatz enthalten eine beschreibende Erklärung, wie eine Organisation mit einem wesentlichen Thema, den damit verbundenen Auswirkungen und den vertretbaren Erwartungen und Interessen der Stakeholder umgeht. Organisationen, die erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, müssen ihren Managementansatz für jedes wesentliche Thema offenlegen.

Eine Organisation, die Abfall als wesentliches Thema identifiziert hat, ist verpflichtet, über ihren Managementansatz für dieses Thema unter Verwendung sowohl der Angaben in *GRI 103: Managementansatz* als auch der Angaben zum Managementansatz dieses Abschnitts zu berichten.

Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Art und Weise, wie eine Organisation ihre abfallbezogenen Auswirkungen identifiziert und wie sie mit ihnen umgeht. Dieser Abschnitt soll daher die Inhalte in *GRI 103* ergänzen, ohne sie jedoch zu ersetzen.

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

- 1.1 Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Abfall unter Anwendung des Standards *GRI 103: Managementansatz* offenlegen.

Angabe 306-1

Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Für die erheblichen tatsächlichen und potenziellen abfallbezogenen Auswirkungen der Organisation eine Beschreibung von Folgendem:
 - i. die Inputs, Aktivitäten und Outputs, die zu diesen Auswirkungen führen oder führen könnten;
 - ii. ob sich diese Auswirkungen auf Abfall beziehen, der bei eigenen Aktivitäten der Organisation angefallen ist, oder auf Abfall, der upstream oder downstream in der eigenen Wertschöpfungskette angefallen ist.

Angabe
306-1

Empfehlungen für die Berichterstattung

- 1.2 Die berichtende Organisation sollte einen Bericht zum Verfahrensablauf der Ausgangsstoffe, Aktivitäten und Abfallprodukte erstellen, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Die Menge, Art und Beschaffenheit des von einer Organisation erzeugten Abfalls ist die Folge der mit der Herstellung ihrer Produkte und Dienstleistungen verbundenen Aktivitäten (z. B. Gewinnung, Verarbeitung, Beschaffung von Materialien, Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellung, Vertrieb) und der späteren Nutzung dieser Produkte und Dienstleistungen. Eine Bewertung, wie Materialien in eine, durch eine und aus einer Organisation gelangen, kann zu einem besseren Verständnis dessen beitragen, an welcher Stelle in der Wertschöpfungskette der Organisation diese Materialien schließlich zu Abfall werden. Dadurch wird ein ganzheitlicher Überblick über die Abfallerzeugung und ihre Ursachen ermöglicht, durch den wiederum die Organisation bei der Identifizierung von Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und Anwendung von Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft unterstützt werden kann. So kann die Organisation über die Milderung und Behebung negativer Auswirkungen hinausgehen, sobald Abfall angefallen ist, und sich auf das Management von Abfall als Ressource konzentrieren.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-1

In dieser Angabe können die Arten der Ausgangsstoffe und Abfallprodukte genauer offengelegt werden. Arten der In- und Outputs können unter anderem Rohstoffe, Prozess- und Fertigungsmaterialien, Leckagen und Verluste, Abfall, Nebenprodukte, Produkte oder Verpackungsmaterialien sein.

Die Organisation kann anhand folgender Kriterien beurteilen und offenlegen, ob Ausgangsstoffe, Aktivitäten

und Abfallprodukte zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten:

- Menge der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung der Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden, die nach ihrem Einsatz für die Produktion zu Abfall werden.
- Menge der Abfallprodukte, die durch die eigenen Aktivitäten der Organisation anfallen, oder die Menge der Abfallprodukte, die die Organisation für Entitäten downstream bereitstellt und die nach dem Ende ihrer Lebensdauer zu Abfall werden.
- Gefährliche Eigenschaften der Ausgangsstoffe und Abfallprodukte.
- Eigenschaften der Ausgangsstoffe oder physische Merkmale der Abfallprodukte, die ihre Wiedergewinnung einschränken oder verhindern oder ihre Lebensdauer beschränken.
- Bekannte potenzielle Bedrohungen, die mit spezifischen Materialien einhergehen, wenn diese entsorgt werden. Zum Beispiel die potenzielle Gefahr einer Meeresverschmutzung aufgrund einer Leckage, bei der Kunststoffverpackungen in Gewässer gelangen.
- Arten von Aktivitäten, bei denen erhebliche Mengen an Abfall erzeugt werden, oder Aktivitäten, bei denen gefährlicher Abfall anfällt.

Die Organisation muss Informationen über Ausgangsstoffe offenlegen, die sie von Entitäten upstream in ihrer Wertschöpfungskette erhält, sowie über Abfallprodukte, die sie Entitäten downstream in ihrer Wertschöpfungskette bereitstellt. Beschafft zum Beispiel eine Organisation von einem Lieferanten Komponenten

Angabe 306-1

Fortsetzung

mit gefährlichen Eigenschaften und verwendet diese für ein Produkt, in dem diese Komponenten mit ihren gefährlichen Eigenschaften weiterhin enthalten sind, muss die Organisation diese Komponenten unter den Ausgangsstoffen, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten, offenlegen. Gleichmaßen gilt, dass eine Organisation, die Verbrauchern Produkte verkauft, die große Mengen an Verpackungsabfall erzeugen, diese Verpackung unter den Abfallprodukten, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten, offenlegen muss.

Hat die Organisation viele Ausgangsstoffe und Abfallprodukte oder viele Aktivitäten identifiziert, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten, können diese wie folgt in Gruppen zusammengefasst werden:

- Produkt- oder Dienstleistungskategorie, auf die sich die Ausgangsstoffe und Abfallprodukte beziehen;
- Geschäftseinheiten oder Einrichtungen, die die Ausgangsstoffe beschaffen oder deren Aktivitäten die Abfallprodukte erzeugen;
- Kategorien von Upstream- und Downstream-Aktivitäten, die die Abfallprodukte erzeugen (für Beispiele für Upstream- und Downstream-Kategorien siehe die weiterführenden Anleitungen für Angabe 302-2 in [GRI 302: Energie 2016](#)).

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.2

Ein Verfahrensablauf ist ein Hilfsmittel zur Visualisierung der Informationen, die in Angabe 306-1 offenzulegen sind. Eine grafische Darstellung des Verfahrensablaufs kann dazu beitragen, dass die Organisation und ihre Stakeholder ein Verständnis darüber erlangen können, wie sich Ausgangsstoffe und Abfallprodukte durch die eigenen Aktivitäten der Organisation sowie durch die Aktivitäten der Entitäten upstream und downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation bewegen. Sie zeigt, wo in der Wertschöpfungskette Abfall erzeugt wird und welche Abfallprodukte zu Abfall werden.

Die Organisation kann den Verfahrensablauf auch zur Illustration der Informationen verwenden, die gemäß anderen Angaben dieses Standards offengelegt werden müssen, wie zum Beispiel:

- ergriffene Maßnahmen zur Abfallvermeidung (Angabe 306-2);
- Zusammensetzung des anfallenden Abfalls (Angabe 306-3);
- Maßnahmen zur Rückgewinnung, um Abfall vor der Entsorgung zu bewahren (Angabe 306-4);
- Maßnahmen zur Entsorgung (Angabe 306-5).

Die Organisation kann Schätzungen des Gewichts der Ausgangsstoffe und der Abfallprodukte in metrischen Tonnen oder das Verhältnis zwischen Ausgangsstoffen und Abfallprodukten angeben.

Für Beispiele für eine grafische Darstellung des Verfahrensablaufs siehe den [Anhang](#).

Angabe 306-2

Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Aktionen, einschließlich Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung von Abfall bei eigenen Aktivitäten der Organisation sowie upstream und downstream in der eigenen Wertschöpfungskette und zum Management erheblicher Auswirkungen durch anfallenden Abfall.**
- b. **Wird der bei eigenen Aktivitäten der Organisation anfallende Abfall von einem Dritten gemanagt, eine Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung, ob der Dritte den Abfall in Übereinstimmung mit den vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten managt.**
- c. **Die Verfahren zur Erfassung und Überwachung abfallbezogener Daten.**

Angabe
306-2

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Organisationen können abfallbezogene Auswirkungen durch eigene Aktivitäten verursachen. So zum Beispiel dann, wenn Abfallprodukte anfallen. Abfallbezogene Auswirkungen können auch durch Aktivitäten verursacht werden, die upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation stattfinden. Zum Beispiel durch Kriterien in ihren Beschaffungsrichtlinien, die zur Abfallerzeugung upstream führen, oder durch Managemententscheidungen, die die Lebensdauer ihrer Produkte begrenzen und damit zur Abfallerzeugung downstream beitragen.

Auch wenn die Organisation keinen Beitrag zu abfallbezogenen Auswirkungen upstream oder downstream in ihrer Wertschöpfungskette geleistet hat, könnten ihre Geschäftsvorgänge, Produkte oder Dienstleistungen über ihre Geschäftsbeziehungen mit den Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette direkt mit abfallbezogenen Auswirkungen verknüpft sein. Zum Beispiel wenn von der Organisation beauftragte Dritte die Verfahren zur Rückgewinnung oder Entsorgung in nicht angemessener Weise durchführen.

Die Art und Weise, wie eine Organisation an negativen Auswirkungen beteiligt ist, ist wichtig für die Festlegung der Reaktion der Organisation auf eine Auswirkung.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-2-a

Aktionen, einschließlich Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung von Abfall und zum Management erheblicher Auswirkungen durch anfallenden Abfall können Folgendes umfassen:

- Auswahlmöglichkeiten der Ausgangsstoffe und das Produktdesign:
 - Verbesserung der Materialauswahl und des Produktdesigns durch Berücksichtigung der Lebensdauer und Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit,

Modularität und Demontage sowie Recyclingfähigkeit.

- Reduzierung der Verwendung von Roh- und Fertigmateriale durch Beschaffung von Sekundärrohstoffen (z. B. gebrauchte oder rezyklierte Ausgangsstoffe) oder erneuerbaren Materialien.
- Ersatz von Ausgangsstoffen mit gefährlichen Eigenschaften durch Ausgangsstoffe, die ungefährlich sind.
- Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette und Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle:
 - Festlegung von Richtlinien für die Beschaffung von Lieferanten, die bestimmte Kriterien zur Abfallvermeidung und -behandlung erfüllen.
 - Beteiligung an oder Aufbau von Industriesymbiose-Programmen, durch die der Abfall oder sonstige Abfallprodukte der Organisation (z. B. Nebenprodukte aus der Produktion) zu Ausgangsstoffen für eine andere Organisation werden.
 - Teilnahme an einem kollektiven oder individuell erweiterten System der Herstellerverantwortung oder Anwendung der Produktverantwortung, wodurch die Verantwortung des Herstellers für ein Produkt oder eine Dienstleistung bis zum Ende der Lebensdauer verlängert wird.
 - Wechsel zu und Anwendung von neuen Geschäftsmodellen, wie etwa Produktservicesysteme, die zur Abdeckung der Verbrauchernachfrage auf Dienstleistungen anstatt Produkte setzt.
 - Beteiligung an oder Aufbau eines Programms zur Rücknahme von Produkten sowie von Rückwärtslogistikprozessen, um Produkte und Materialien von der Entsorgung umzuleiten.

Angabe 306-2

Fortsetzung

- Interventionen am Ende der Lebensdauer:
 - + - Einrichtung und Verbesserung von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, einschließlich Einrichtungen zur Sammlung und Sortierung von Abfall.
 - Rückgewinnung von Produkten, Komponenten und Materialien aus Abfall durch Aufbereitung zur Wiederverwendung und Recycling.
 - Dialog mit Verbrauchern zur Sensibilisierung für nachhaltiges Konsumverhalten, wie etwa reduzierter Kauf neuer Produkte, Produkt-Sharing, Austausch von Produkten, Wiederverwendung und Recycling.

Siehe Referenzen 9 und 11 im Abschnitt [Referenzen](#).

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-2-b

Diese Angabe kann Erkenntnisse über den Grad der Kontrolle vermitteln, den die Organisation über die an einen Dritten ausgelagerte Abfallbehandlung ausübt. Im Kontext dieses Standards umfasst ein Dritter eine öffentliche oder private Organisation zur Abfallbehandlung oder jede andere Entität oder Gruppe von Personen, die formell oder informell mit der Handhabung des Abfalls der berichtenden Organisation beschäftigt sind. Abfallmanagement durch Dritte kann die Sammlung, den Transport, die Rückgewinnung und die Entsorgung von Abfall sowie die Beaufsichtigung solcher Vorgänge und die Nachsorge von Entsorgungsstandorten umfassen. Die Organisation kann mit dem Dritten vertraglich verbindliche Vereinbarungen für die Behandlung ihres Abfalls festlegen oder sich auf bestehende gesetzliche Vorgaben stützen, wie etwa lokale Umweltschutzgesetze und -verordnungen, damit eine adäquate Abfallbehandlung durch den Dritten gewährleistet ist.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-2-c

Die Verfahren, die die Organisation zur Erfassung und Überwachung von abfallbezogenen Daten eingerichtet hat, sind Beleg für ihr Engagement bezüglich des Managements abfallbezogener Auswirkungen. Solche Verfahren können Folgendes umfassen: Online-Dateneingabe, Pflege einer zentralen Datenbank, Echtzeit-Messung durch die Wägebrücke, jährliche externe Datenvalidierung.

Die Organisation kann angeben, ob die Verfahren zur Erfassung und Überwachung der Daten über den bei eigenen Aktivitäten anfallenden Abfall hinausreichen und upstream und downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation anfallenden Abfall einschließen.

2. Themenspezifische Angaben

Angabe 306-3 Angefallener Abfall

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtgewicht des anfallenden Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls.
- b. Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind.

Angabe
306-3

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-3-a genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.1.1 Abwasser ausschließen, sofern dies nicht gemäß der nationalen Gesetzgebung unter der Gesamtmenge an Abfall offengelegt werden muss;
- 2.1.2 1000 Kilogramm als Maß für eine metrische Tonne anwenden.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Das Gesamtgewicht des angefallenen Abfalls kann, wenn es mit dem Gewicht des Abfalls verglichen wird, den die Organisation zur Rückgewinnung und Entsorgung weiterleitet, ein Indiz dafür sein, inwieweit die Organisation ihre abfallbezogenen Auswirkungen managt.

Die Angabe der Zusammensetzung des angefallenen Abfalls kann hilfreich bei der Identifizierung der für diese Art von Abfall und die jeweiligen Bestandteile des Abfalls geeigneten Rückgewinnungs- oder Entsorgungsverfahren sein.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-3

Diese Angabe behandelt bei eigenen Aktivitäten der Organisation anfallenden Abfall. Die Organisation kann upstream und downstream in ihrer Wertschöpfungskette angefallenen Abfall separat offenlegen, wenn solche Informationen verfügbar sind.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-3-a

Bei der Offenlegung der Zusammensetzung des Abfalls kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- die Art des Abfalls, wie etwa gefährlicher Abfall oder ungefährlicher Abfall;
- die für ihre Branche oder ihre Aktivitäten relevanten Abfallströme (z. B. Haldengüter für eine Organisation im Bergbausektor, Elektronik-Altgeräte für eine Organisation im Bereich elektronischer Konsumgüter oder Lebensmittelabfälle für eine Organisation in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe);

- die im Abfall vorhandenen Stoffe bzw. dessen Bestandteile (z. B. Biomasse, Metalle, nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien).

Vorlagen zur korrekten Darstellung der Informationen in dieser Angabe befinden sich in den [Tabellen](#) des Anhangs.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-3-b

Für ein besseres Verständnis der Daten kann die Organisation die Gründe für die Differenz zwischen dem Gewicht des angefallenen Abfalls und dem Gewicht des zur Rückgewinnung oder Entsorgung weitergeleiteten Abfalls erläutern. Die Ursachen für diese Differenz können Niederschläge oder Verdunstung, Leckagen oder Verluste oder sonstige Modifikationen des Abfalls sein. Im Kontext dieses Standards sind Leckagen das Ergebnis physikalischer oder technischer Störungen (z. B. eine Abfallspur, die ein Müllsammelwagen hinter sich herzieht), während Verluste die Folge ungenügender Sicherheitsmaßnahmen oder administrativer Fehler sind (z. B. Diebstahl oder verloren gegangene Aufzeichnungen).

Für ein besseres Verständnis der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, kann die Organisation angeben, ob die Daten modelliert wurden oder von direkten Messungen stammen, wie etwa Entsorgungsnachweise von beauftragten Abfallentsorgern, externe Prüfungen oder Audits abfallbezogener Daten.

Siehe Referenzen 1, 4, 10 und 11 im Abschnitt [Referenzen](#).

Angabe 306-4

Von Entsorgung umgeleiteter Abfall

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtgewicht des von der Entsorgung umgeleiteten Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls.
- b. Gesamtgewicht des von der Entsorgung umgeleiteten gefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Verfahren zur Rückgewinnung:
 - i. Aufbereitung zur Wiederverwendung;
 - ii. Recycling;
 - iii. sonstige Verfahren zur Rückgewinnung.
- c. Gesamtgewicht des von der Entsorgung umgeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Verfahren zur Rückgewinnung:
 - i. Aufbereitung zur Wiederverwendung;
 - ii. Recycling;
 - iii. sonstige Verfahren zur Rückgewinnung.
- d. Für jedes der in den Angaben 306-4-b und 306-4-c aufgeführten Verfahren zur Rückgewinnung eine Aufschlüsselung des gefährlichen Abfalls und des von der Entsorgung umgeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen:
 - i. am Standort;
 - ii. außerhalb des Standorts.
- e. Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind.

Angabe
306-4

2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.2.1 Abwasser ausschließen, sofern dies nicht gemäß der nationalen Gesetzgebung unter der Gesamtmenge an Abfall offengelegt werden muss;
- 2.2.2 1000 Kilogramm als Maß für eine metrische Tonne anwenden.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.3 Die berichtende Organisation sollte das Gesamtgewicht des vermiedenen Abfalls sowie die Basis/Referenz und die Methodik für diese Berechnung angeben.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Welche Verfahren zur Abfallbehandlung eine Organisation auswählt, ist ein Indikator dafür, wie sie mit erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen umgeht. Die Optionen zur Abfallbehandlung können anhand der Abfallbehandlungshierarchie eruiert werden; in dieser Hierarchie sind Verfahren zur Abfallbehandlung in der Reihenfolge von „am stärksten vorzuziehend“ bis „am wenigsten vorzuziehend“ geordnet. Die Abfallbehandlungshierarchie priorisiert die Abfallvermeidung, gefolgt von Verfahren zur Rückgewinnung, bei denen Abfall vor der

Entsorgung gerettet wird, wie etwa Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verfahren zur Rückgewinnung.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-4

Vorlagen zur korrekten Darstellung der Informationen in dieser Angabe befinden sich in den [Tabellen](#) des Anhangs.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-4-a

Bei der Offenlegung der Zusammensetzung des Abfalls kann die Organisation Folgendes beschreiben:

Angabe 306-4

Fortsetzung

- die Art des Abfalls, wie etwa gefährlicher Abfall oder ungefährlicher Abfall;
- die für ihre Branche oder ihre Aktivitäten relevanten Abfallströme (z. B. Haldengüter für eine Organisation im Bergbausektor, Elektronik-Altgeräte für eine Organisation im Bereich elektronischer Konsumgüter oder Lebensmittelabfälle für eine Organisation in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe);
- die im Abfall vorhandenen Stoffe bzw. dessen Bestandteile (z. B. Biomasse, Metalle, nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien).

Weiterführende Anleitungen für Angaben 306-4-b und 306-4-c

Bei der Offenlegung in den Angaben 306-4-b-ii und 306-4-c-ii kann die Organisation die Art der Verfahren zur Rückgewinnung angeben, z. B. Downcycling, Upcycling, Kompostierung oder anaerobe Vergärung.

Neben der Aufbereitung für Wiederverwendung und Recycling kann die Organisation in den Angaben 306-4-b-iii and 306-4-c-iii weitere von ihr eingesetzte Verfahren zur Rückgewinnung, wie etwa Umnutzung oder Überholung, angeben.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-4-d

Die Offenlegung der Menge und Art des von der Entsorgung am und außerhalb des Standorts umgeleiteten Abfalls zeigt, inwieweit die Organisation weiß, wie ihr Abfall behandelt wird. Im Kontext dieses Standards bedeutet „am Standort“ innerhalb der physischen Grenzen oder unter der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation und „außerhalb des Standorts“ außerhalb der physischen Grenzen oder der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-4-e

Für ein besseres Verständnis der Daten kann die Organisation die Gründe für die Differenz zwischen den Gewichten des von der Entsorgung am und außerhalb des Standorts umgeleiteten Abfalls erläutern (z. B. fehlende Infrastruktur des Standorts zur Rückgewinnung von Materialien aus dem Abfall). Sie kann zudem die branchenspezifischen Praktiken, Standards oder die externen Vorschriften beschreiben, die ein bestimmtes Verfahren zur Rückgewinnung erforderlich machen.

Für ein besseres Verständnis der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, kann die Organisation angeben, ob die Daten modelliert wurden oder von direkten Messungen stammen, wie etwa Entsorgungsnachweise von beauftragten Abfallentsorgern, externe Prüfungen oder Audits abfallbezogener Daten.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.3

Abfallvermeidung ist die am stärksten vorzuziehende Option in der Abfallbehandlungshierarchie, da damit die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen vermieden werden. Die Organisation kann den vermiedenen Abfall als Reduktion des aufgrund der in [Angabe 306-2-a](#) angegebenen Aktionen erzeugten Abfalls berechnen. Reduktionen der Abfallerzeugung aufgrund einer reduzierten Produktionskapazität gelten nicht als Abfallvermeidung. Die Organisation kann den bei ihren eigenen Aktivitäten sowie in ihrer Wertschöpfungskette vermiedenen Abfall angeben.

Siehe Referenz 1 im Abschnitt [Referenzen](#).

Angabe 306-5

Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtgewicht des zur Entsorgung weitergeleiteten Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls.
- b. Gesamtgewicht des zur Entsorgung weitergeleiteten gefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Entsorgungsverfahren:
 - i. Verbrennung (mit Energierückgewinnung);
 - ii. Verbrennung (ohne Energierückgewinnung);
 - iii. Deponierung;
 - iv. sonstige Entsorgungsverfahren.
- c. Gesamtgewicht des zur Entsorgung weitergeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Entsorgungsverfahren:
 - i. Verbrennung (mit Energierückgewinnung);
 - ii. Verbrennung (ohne Energierückgewinnung);
 - iii. Deponierung;
 - iv. sonstige Entsorgungsverfahren.
- d. Für jedes der in den Angaben 306-5-b und 306-5-c aufgeführten Entsorgungsverfahren eine Aufschlüsselung des gefährlichen Abfalls und des zur Entsorgung weitergeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen:
 - i. am Standort;
 - ii. außerhalb des Standorts.
- e. Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind.

Angabe
306-5

2.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-5 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.4.1 Abwasser ausschließen, sofern dies nicht gemäß der nationalen Gesetzgebung unter der Gesamtmenge an Abfall offengelegt werden muss;
- 2.4.2 1000 Kilogramm als Maß für eine metrische Tonne anwenden.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Entsorgung ist aufgrund der sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen die am wenigsten vorzuziehende Option in der Abfallbehandlungshierarchie. Sickerwasser von Deponien kann Boden und Gewässer verunreinigen, bei der Fäulnis organischer Abfälle in Deponien freigesetztes Methan trägt zum Klimawandel bei und eine unkontrollierte Verbrennung von Abfall trägt zur Luftverschmutzung bei. Eine Entsorgung verhindert, dass die im Abfall vorhandenen Stoffe wieder in der Umwelt und Wirtschaft in Umlauf gebracht werden, wodurch

sie für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-5

Vorlagen zur korrekten Darstellung der Informationen in dieser Angabe befinden sich in den [Tabellen](#) des Anhangs.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-5-a

Bei der Offenlegung der Zusammensetzung des Abfalls kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- die Art des Abfalls, wie etwa gefährlicher Abfall oder ungefährlicher Abfall;

Angabe 306-5

Fortsetzung

- die für ihre Branche oder ihre Aktivitäten relevanten Abfallströme (z. B. Haldengüter für eine Organisation im Bergbausektor, Elektronik-Altgeräte für eine Organisation im Bereich elektronischer Konsumgüter oder Lebensmittelabfälle für eine Organisation in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe);
- die im Abfall vorhandenen Stoffe bzw. dessen Bestandteile (z. B. Biomasse, Metalle, nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien).

Weiterführende Anleitungen für Angaben 306-5-b und 306-5-c

Neben Verbrennung und Deponierung kann die Organisation in den Angaben 306-5-b-iv und 306-5-c-iv weitere von ihr eingesetzte Entsorgungsverfahren angeben, wie z. B. Verklappung, offene Verbrennung oder andere Verfahren.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-5-d

Die Offenlegung der Menge und Art des zur Entsorgung am und außerhalb des Standorts weitergeleiteten Abfalls zeigt, inwieweit die Organisation weiß, wie ihr Abfall behandelt wird. Im Kontext dieses Standards bedeutet „am Standort“ innerhalb der physischen Grenzen oder unter der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation und „außerhalb des Standorts“ außerhalb der physischen Grenzen oder der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-5-e

Für ein besseres Verständnis der Daten kann die Organisation die Gründe für die Differenz zwischen den Gewichten des zur Entsorgung am und außerhalb des Standorts weitergeleiteten Abfalls erläutern (z. B. lokale Vorschriften, die eine Deponierung bestimmter Arten von Abfall untersagen). Sie kann zudem die branchenspezifischen Praktiken, Standards oder die externen Vorschriften beschreiben, die ein bestimmtes Entsorgungsverfahren erforderlich machen.

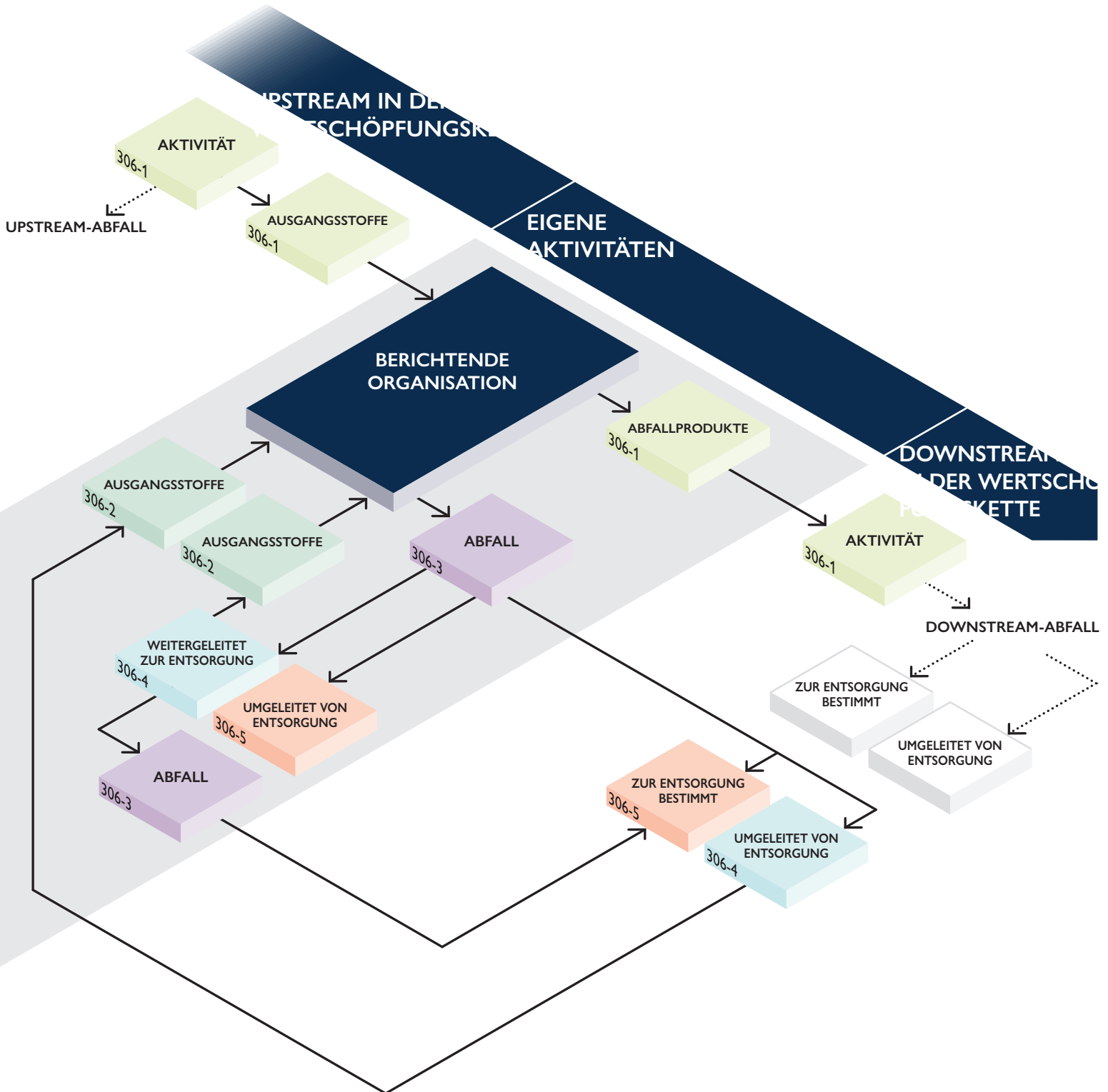
Für ein besseres Verständnis der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, kann die Organisation angeben, ob die Daten modelliert wurden oder von direkten Messungen stammen, wie etwa Entsorgungsnachweise von beauftragten Abfallentsorgern, externe Prüfungen oder Audits abfallbezogener Daten.

Anhang

Beispiele für Verfahrensabläufe (Klausel 1.2)

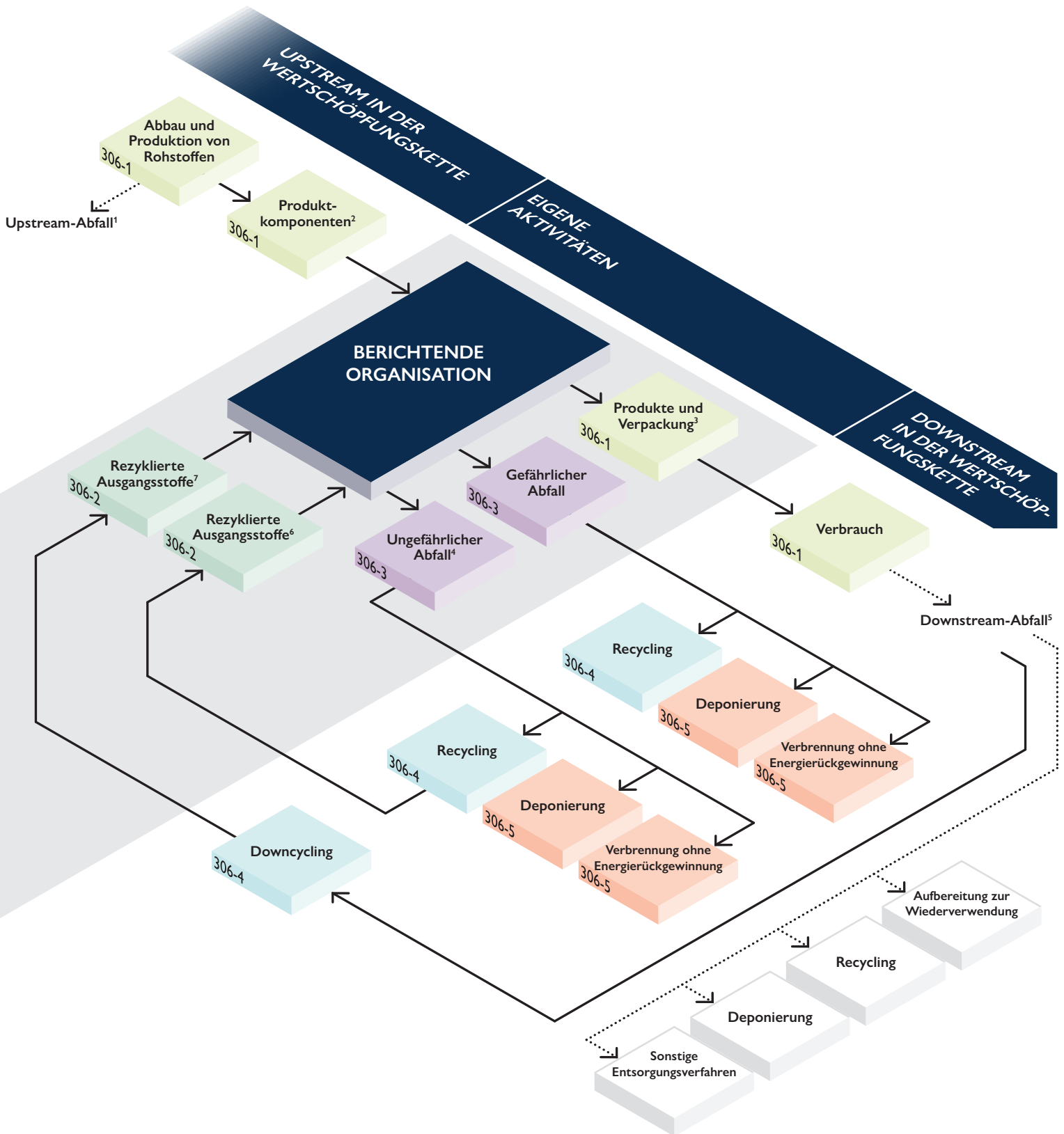
Beispiele für Vorlagen zur Darstellung von Informationen in den Angaben 306-3, 306-4 und 306-5

Verfahrensablauf A. Allgemeines Beispiel



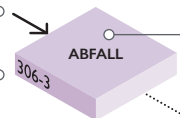
<p>Bewegung von In- und Outputs in der Wertschöpfungskette der Organisation</p>		<p>Überschriften der Felder können sich auf die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung in den Angaben beziehen</p>
<p>Die Zahlen beziehen sich auf die jeweiligen Angaben spezifischer Pflichtenforderungen an die Berichterstattung</p>		<p>Eingeschränkte Informationen für die Organisation verfügbar</p>

Verfahrensablauf B. Hersteller elektronischer Konsumgüter



Bewegung von In- und Outputs in der Wertschöpfungskette der Organisation

Die Zahlen beziehen sich auf die jeweiligen Angaben spezifischer Pflichtenforderungen an die Berichterstattung

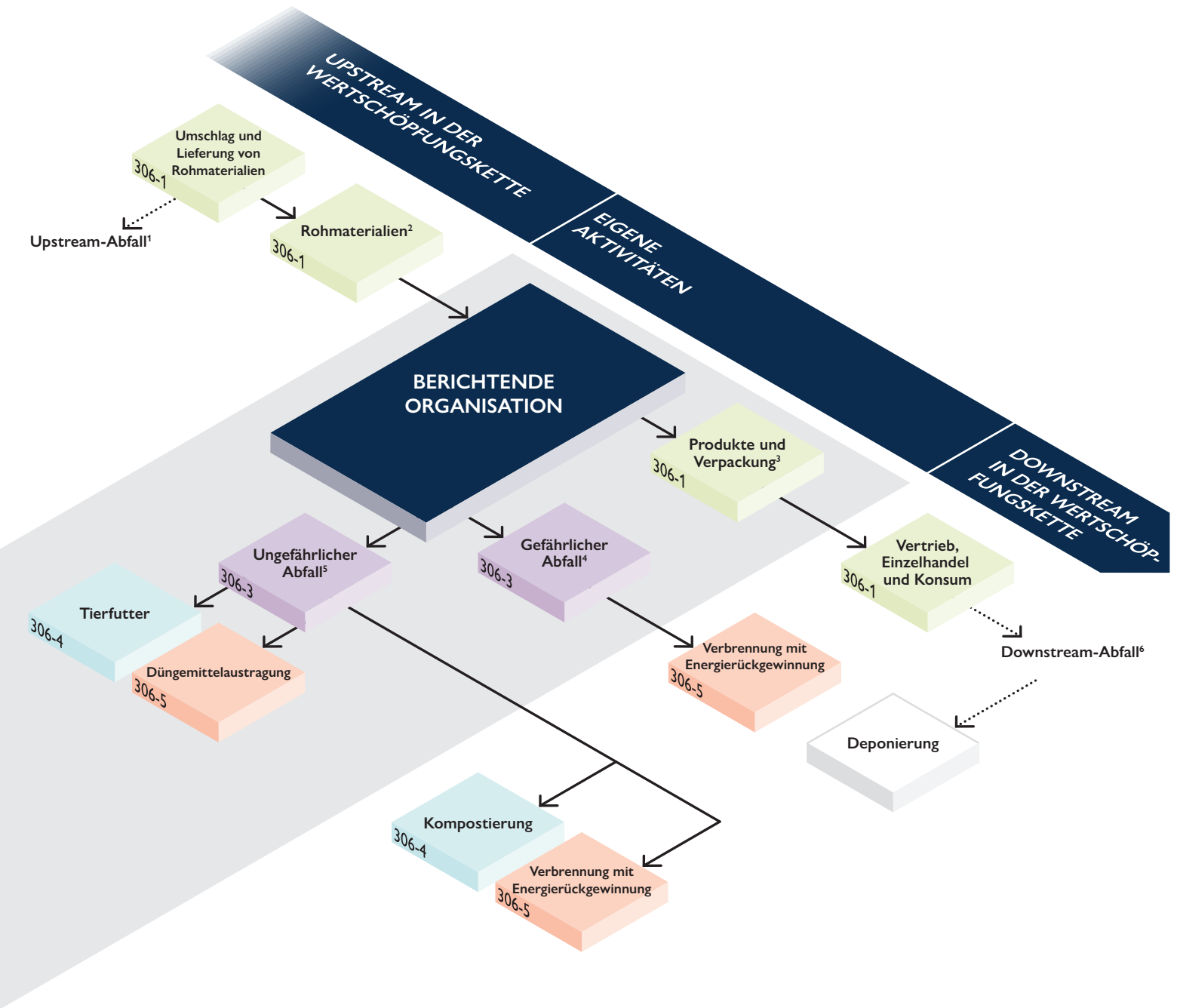


Überschriften der Felder können sich auf die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung in den Angaben beziehen

Eingeschränkte Informationen für die Organisation verfügbar

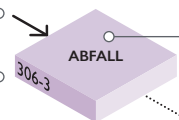
- 1 Bauxitrückstände
- 2 Aluminium, Blei, Kupfer
- 3 elektronisches Gerät, Papierschachtel
- 4 Metallschrott, Silikon
- 5 WEEE-Richtlinie
- 6 recyceltes Kupfer
- 7 recycelter Kunststoff

Verfahrensablauf C. Lebensmittelhersteller



Bewegung von In- und Outputs in der Wertschöpfungskette der Organisation

Die Zahlen beziehen sich auf die jeweiligen Angaben spezifischer Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

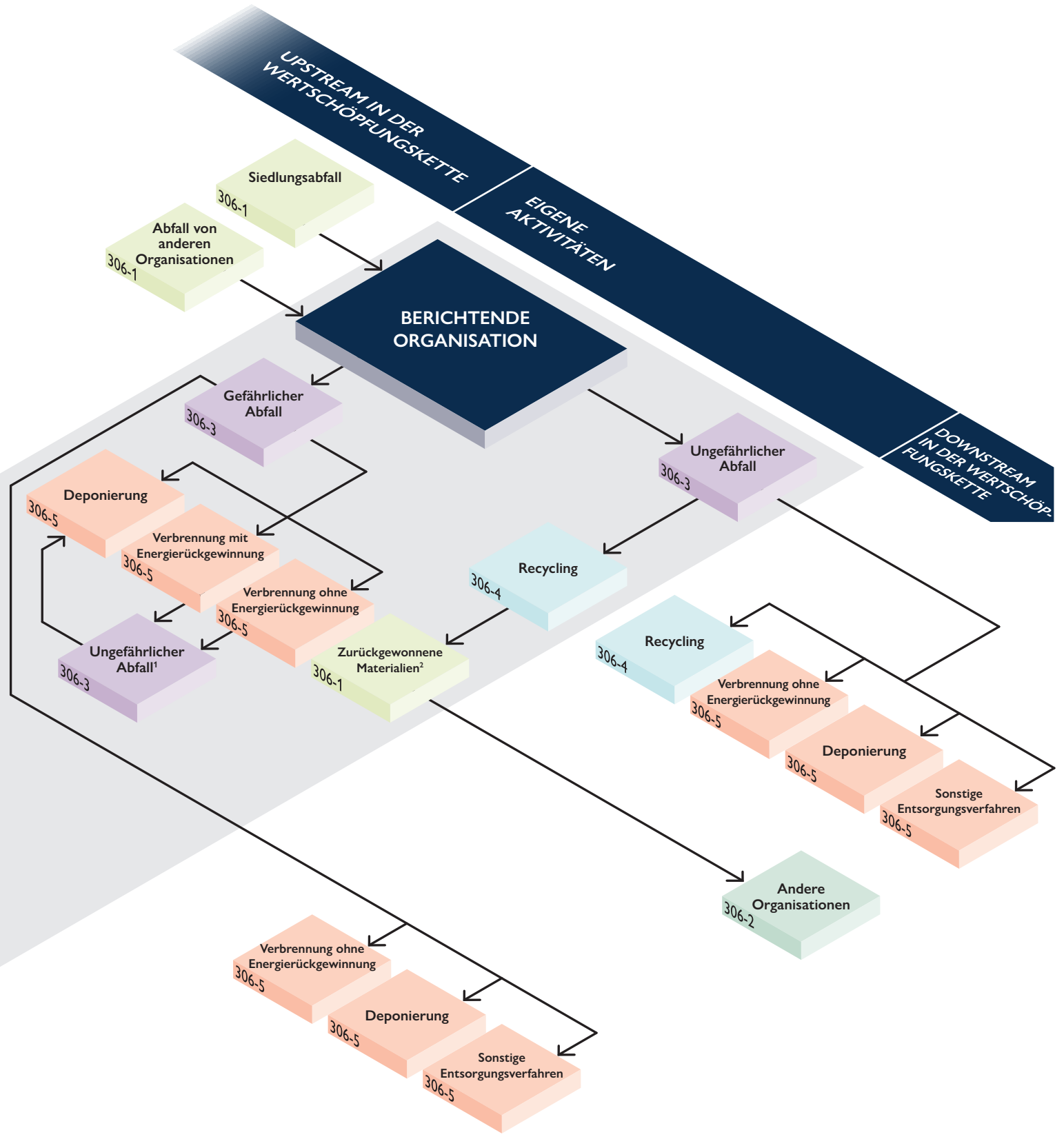


Überschriften der Felder können sich auf die Pflichtanforderungen an die Berichterstattung in den Angaben beziehen

Eingeschränkte Informationen für die Organisation verfügbar

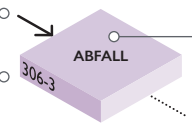
- 1 verdorbene Frucht
- 2 frische Frucht
- 3 Lebensmittel, Kunststoffolie
- 4 verdorbene Frucht
- 5 nicht essbare Bestandteile
- 6 Lebensmittel- und Verpackungsabfälle

Verfahrensablauf D. Organisation zur Abfallbehandlung



Bewegung von In- und Outputs in der Wertschöpfungskette der Organisation

Die Zahlen beziehen sich auf die jeweiligen Angaben spezifischer Pflichtenforderungen an die Berichterstattung



Überschriften der Felder können sich auf die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung in den Angaben beziehen

Eingeschränkte Informationen für die Organisation verfügbar

- 1 Schlackenrückstände
- 2 Glasscherben, gebündeltes Papier, Kunststoffgranulat, Metallschrott, hochwertiges Holz, mineralisches Granulat

Beispiele für Vorlagen zur Darstellung von Informationen in den Angaben 306-3, 306-4 und 306-5

Die Tabellen 1, 2 und 3 enthalten Vorlagen zur Darstellung der erforderlichen Informationen in Angabe 306-3 Angefallener Abfall, Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall und Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall. Die Organisation kann die Tabellen gemäß ihren Praktiken ändern.

	Angefallener Abfall	Von Entsorgung umgeleiteter Abfall	Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall
Zusammensetzung des Abfalls			
Kategorie 1	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
Kategorie 2	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
Kategorie 3	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
usw.	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
Abfall insgesamt	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)

	Am Standort	Außerhalb des Standorts	Gesamt
Gefährlicher Abfall			
Aufbereitung zur Wiederverwendung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-b-i)
Recycling	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-b-ii)
Sonstige Verfahren zur Rückgewinnung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-b-iii)
Gesamt			t (306-4-b)
Ungefährlicher Abfall			
Aufbereitung zur Wiederverwendung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-c-i)
Recycling	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-c-ii)
Sonstige Verfahren zur Rückgewinnung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-c-iii)
Gesamt			t (306-4-c)
Vermiedener Abfall			
Vermiedener Abfall			t (Klausel 2.3)

Tabelle 3. Durch ein Entsorgungsverfahren zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall, in metrischen Tonnen (t)			
	Am Standort	Außerhalb des Standorts	Gesamt
Gefährlicher Abfall			
Verbrennung (mit Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-i)
Verbrennung (ohne Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-ii)
Deponierung	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-iii)
Sonstige Entsorgungsverfahren	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-iv)
Gesamt			t (306-5-b)
Ungefährlicher Abfall			
Verbrennung (mit Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-i)
Verbrennung (ohne Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-ii)
Deponierung	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-iii)
Sonstige Entsorgungsverfahren	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-iv)
Gesamt			t (306-5-c)

Glossar

Dieses Glossar umfasst Definitionen von Begriffen, die in diesem Standard verwendet werden und bei der Verwendung dieses Standards gelten. Die Definitionen enthalten unter Umständen Begriffe, die im [Glossar der GRI-Standards](#) genauer definiert sind.

Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen *Glossar der GRI-Standards* zu finden sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

Abfall

Alles, was der Besitzer entsorgt, zu entsorgen beabsichtigt oder entsorgen muss

Anmerkung 1: Abfall kann gemäß der nationalen Gesetzgebung am Entstehungsort definiert werden.

Anmerkung 2: Der Besitzer kann unter anderem die berichtende Organisation, eine Entität upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation (z. B. Lieferant oder Verbraucher) oder eine Organisation zur Abfallbehandlung sein.

Anmerkung 3: Diese Definition basiert auf dem United Nations Environment Programme (UNEP) (Umweltprogramm der Vereinten Nationen), *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1989.

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Anmerkung: Diese Definition basiert auf Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard, Version 1.0*, 2014.

Aufbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für eine erneute Verwendung für den gleichen, ursprünglich angedachten Zweck aufbereitet werden

Anmerkung: Diese Definition wurde von der Europäischen Union (EU), *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EG), übernommen.

Auswirkung

Sofern nicht anderweitig festgelegt, verweist der Begriff „Auswirkung“ in den GRI-Standards auf den Effekt, den eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, was wiederum auf den (positiven oder negativen) Beitrag der Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung hindeuten kann.

Anmerkung 1: In den GRI-Standards kann sich der Begriff „Auswirkung“ auf positive, negative, tatsächliche, potenzielle, direkte, indirekte, kurzfristige, langfristige, absichtliche oder unabsichtliche Auswirkungen beziehen.

Anmerkung 2: Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und/oder Gesellschaft können auch mit Folgen für die Organisation selbst zusammenhängen. So kann zum Beispiel eine Auswirkung auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft Konsequenzen für das Geschäftsmodell, den Ruf oder die Erreichung der Ziele der Organisation haben.

Basis/Referenz

Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

Branche, Geschäftsfeld

Teil einer Volkswirtschaft, einer Gesellschaft oder eines Tätigkeitsfelds, der einige gemeinsame Merkmale aufweist

Anmerkung: Mögliche Ergebnisse der entsprechenden Unterteilung können der öffentliche und private Sektor oder branchenspezifische Kategorien wie die Bildungs-, Technologie- und Finanzsektoren sein.

Deponierung

Endlagerung fester Abfälle entweder ebenerdig, über- oder untertage an konstruierten Standorten zur Abfallentsorgung

Anmerkung 1: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung bezieht sich die Deponierung auf die Entsorgung fester Abfälle auf Mülldeponien und schließt eine unkontrollierte Abfallentsorgung, wie zum Beispiel offene Verbrennung oder Verklappung, aus.

Anmerkung 2: Diese Definition wurde von United Nations (UN), *Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods*, Series F, No. 67, 1997 (Vereinte Nationen (UN), Glossar der Umweltstatistik, Untersuchungen der Methoden, Serie F, Nr. 67, 1997) übernommen und übersetzt.

Dienstleistung

Maßnahme einer Organisation zur Deckung einer Nachfrage oder eines Bedarfs

Entsorgung

Jedes Verfahren, das nicht der Rückgewinnung dient, auch dann nicht, wenn die sekundäre Folge des Verfahrens die Rückgewinnung von Energie ist

Anmerkung 1: Entsorgung ist das Management entsorgter Produkte, Materialien und Ressourcen am Ende ihrer Lebensdauer in einer Senkgrube oder durch chemische oder thermische Umwandlung, durch die diese Produkte, Materialien und Ressourcen für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Anmerkung 2: Diese Definition wurde von der Europäischen Union (EU), *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EG), übernommen.

Gefährlicher Abfall

Abfall, der mindestens eine der in Anlage III des Basler Übereinkommens enthaltenen Eigenschaften besitzt, oder der gemäß der nationalen Gesetzgebung als gefährlich eingestuft wird

Anmerkung: Diese Definition wurde vom United Nations Environment Programme (UNEP) (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) bzw. vom *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1989, übernommen und übersetzt.

Lieferant

Organisation oder Person, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt, die in der Lieferkette der berichtenden Organisation genutzt werden

Anmerkung 1: Ein Lieferant zeichnet sich darüber hinaus durch eine echte direkte oder indirekte kommerzielle Beziehung mit der Organisation aus.

Anmerkung 2: Lieferanten sind u. a.:

- Makler: Personen oder Organisationen, die für andere Produkte, Dienstleistungen oder Vermögenswerte kaufen und verkaufen, einschließlich Vermittlungsagenturen für Arbeitskräfte.
- Berater: Personen oder Organisationen, die auf rechtlich anerkannter, professioneller und kommerzieller Grundlage Beratung und Dienstleistungen durch Experten anbieten. Berater sind gesetzlich anerkannte Selbstständige oder Angestellte einer anderen Organisation.
- Auftragnehmer: Personen oder Organisationen, die im Auftrag einer Organisation vor Ort oder an einem anderen Ort arbeiten. Ein Auftragnehmer kann seine eigenen Mitarbeiter direkt, aber auch Unterauftragnehmer oder unabhängige Unternehmer beauftragen.
- Distributoren: Personen oder Organisationen, die Produkte an andere liefern.
- Konzessions- oder Lizenznehmer: Personen oder Organisationen, denen von der berichtenden Organisation Konzessions- oder Lizenzrechte gewährt werden. Konzessionen und Lizenzen erlauben bestimmte kommerzielle Tätigkeiten, wie die Produktion und den Verkauf eines Produkts.
- Heimarbeiter: Personen, die sich zu Hause oder an einem anderen Ort ihrer Wahl befinden, der nicht der Arbeitsplatz des Arbeitgebers ist, und die gegen Vergütung eine Arbeit verrichten, die zu einem Produkt oder zu einer Dienstleistung im Sinne des Arbeitgebers führt, und zwar unabhängig davon, wer die verwendeten Geräte, Materialien und sonstigen Produktionsfaktoren bereitstellt.
- Unabhängige Auftragnehmer: Personen oder Organisationen, die für eine Organisation, einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer arbeiten.
- Hersteller: Personen oder Organisationen, die für den Verkauf bestimmte Produkte herstellen.
- Rohstoffproduzenten: Personen oder Organisationen, die Rohstoffe anbauen und ernten oder auf andere Weise gewinnen.
- Unterauftragnehmer: Personen oder Organisationen, die im Auftrag einer Organisation an deren Standort oder auswärts arbeiten und eine direkte vertraglich festgelegte Beziehung mit einem Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer, aber nicht zwingend mit der Organisation haben. Ein Unterauftragnehmer kann seine eigenen Mitarbeiter direkt beauftragen oder unabhängige Auftragnehmer beauftragen.
- Großhändler: Personen oder Organisationen, die Produkte in großen Mengen verkaufen, die wiederum im Einzelhandel von anderen weiterverkauft werden.

Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft

Ergriffene Maßnahmen zur Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und Ressourcen und zur Weiterleitung dieser zurück zur möglichst langen Wiederverwendung mit dem geringstmöglichen Fußabdruck im Hinblick auf CO₂ und Ressourcen, damit weniger Rohstoffe und Ressourcen abgebaut werden und Abfall verhindert wird

Produkt

Artikel oder Stoff, der von einer Organisation zum Verkauf angeboten wird oder Teil einer Dienstleistung ist, die von dieser erbracht wird

Produkt- oder Dienstleistungskategorie

Eine Gruppe verwandter Produkte oder Dienstleistungen, die eine Reihe von gemeinsamen, steuerbaren Eigenschaften aufweisen, mit denen die spezifischen Bedürfnisse eines bestimmten Markts erfüllt werden

Recycling

Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, um daraus neue Materialien zu gewinnen

Anmerkung: Diese Definition basiert auf dem United Nations Environment Programme (UNEP) (Umweltprogramm der Vereinten Nationen), *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1989.

Rückgewinnung

Jedes Verfahren, bei dem Produkte, Komponenten von Produkten oder Materialien, die zu Abfall geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie anstelle neuer Produkte, Komponenten oder Materialien einen Zweck erfüllen, der andernfalls von diesen erfüllt worden wäre

Anmerkung 1: Aufbereitung zur Wiederverwendung und Recycling sind Beispiele für Verfahren zur Rückgewinnung.

Anmerkung 2: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung beinhalten Verfahren zur Rückgewinnung nicht die Rückgewinnung von Energie.

Anmerkung 3: Diese Definition basiert auf dem United Nations Environment Programme (UNEP) (Umweltprogramm der Vereinten Nationen), *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1989.

Stakeholder

Eine juristische oder natürliche Person, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie in beträchtlichem Maße von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation betroffen ist oder dass ihre Handlungen die Fähigkeit der Organisation zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien oder zur Erreichung von Zielvorgaben beeinflussen können

Anmerkung 1: Stakeholder sind auch juristische oder natürliche Personen, die aufgrund von Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen berechnete Ansprüche gegenüber der Organisation haben.

Anmerkung 2: Stakeholder können ein Interesse an der Organisation haben (z. B. Angestellte und Anteilseigner) oder anderweitig mit ihr verbunden sein (u. a. Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, Lieferanten, schutzbedürftige Gruppen, lokale Gemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGO) und andere zivilgesellschaftliche Organisationen).

Umweltschutzgesetze und -verordnungen

Gesetze und Verordnungen, die sich auf alle Arten von Umweltthemen beziehen, die für die Organisation relevant sind

Anmerkung 1: Umweltthemen können Emissionen, Abwasser und Abfall sowie die Nutzung von Materialien, Energie, Wasser und Biodiversität umfassen.

Anmerkung 2: Umweltschutzgesetze und -verordnungen können sich auch auf freiwillige Umweltvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden beziehen, die als bindend angesehen werden und als Ersatz für die Umsetzung neuer Vorschriften entwickelt wurden.

Anmerkung 3: Freiwillige Vereinbarungen können als bindend angesehen werden, wenn die Organisation direkt der Vereinbarung zustimmt, oder wenn öffentliche Behörden die Vereinbarung für Organisationen in ihrer Region durch Gesetze oder Vorschriften bindend machen.

Verbrennung

Kontrollierte Verbrennung von Abfall bei hohen Temperaturen

Anmerkung 1: Abfall kann einer Verbrennung mit oder ohne Energierückgewinnung zugeführt werden. Verbrennung mit Energierückgewinnung ist auch als Abfall-zu-Energie bekannt. Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung gilt die Verbrennung mit Energierückgewinnung als Entsorgungsverfahren.

Anmerkung 2: Diese Definition wurde von United Nations (UN), *Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods*, Series F, No. 67, 1997 (Vereinte Nationen (UN), Glossar der Umweltstatistik, Untersuchungen der Methoden, Serie F, Nr. 67, 1997) übernommen und übersetzt.

Wertschöpfungskette

Die Wertschöpfungskette einer Organisation umfasst die Tätigkeiten, die Produktionsfaktoren durch die Schaffung eines Mehrwerts in Produktionsausstoß umwandeln. Umfasst Entitäten, zu denen die Organisation eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung unterhält und die entweder (a) Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die einen Beitrag zu den Produkten oder Dienstleistungen der Organisation leisten, oder (b) Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation erhalten.

Anmerkung 1: Diese Definition beruht auf dem Dokument *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide* der Vereinten Nationen (UN) aus dem Jahr 2012.

Anmerkung 2: Die Wertschöpfungskette deckt den gesamten Bereich der Upstream- und Downstream-Aktivitäten der Organisation ab, die den vollständigen Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung von der Idee bis zur letztendlichen Nutzung umfassen.

Wesentliches Thema

Thema, das die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Organisation widerspiegelt oder das sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder auswirkt

Anmerkung 1: Weitere Informationen zur Identifizierung eines wesentlichen Themas finden Sie unter [Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts](#) in *GRI 101: Grundlagen*.

Anmerkung 2: Um einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erstellen, muss die betreffende Organisation ihre wesentlichen Themen offenlegen.

Anmerkung 3: Wesentliche Themen sind u. a. die in den GRI-Standards der 200er-, 300er- und 400er-Reihe aufgeführten Themen.

Referenzen

Folgende Dokumente wurden bei der Entwicklung dieses Standards berücksichtigt und können für das Verständnis und die Anwendung dieses Standards hilfreich sein.

Maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente:

1. Europäische Union (EU), *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EG).
2. International Maritime Organization (IMO), *Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter* (London Convention), 1972.
3. International Maritime Organization (IMO), *International Convention for the Prevention of Pollution from Ships* (Marpol), 1973, in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung.
4. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Ausfuhrverbots-Zusatz des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1995.
5. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung* (Basel Convention), 1989.
6. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für den Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden* (Rotterdam Convention), 1998.
7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe* (Stockholm Convention), 2001.
8. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015.

Sonstige relevante Referenzen:

9. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Global Waste Management Outlook*, 2015.
10. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Guidelines for National Waste Management Strategies: Moving from Challenges to Opportunities*, 2013.
11. World Resources Institute (WRI), „Food Loss and Waste Protocol“, <https://flwprotocol.org/>, zugegriffen am 19. Mai 2020.

Danksagung

Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:

Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee

Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Dr. Thijs Willaert, Leiter Global Affairs & Nachhaltigkeit, DQS CFS GmbH (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website (www.globalreporting.org) veröffentlicht.

standards@globalreporting.org
www.globalreporting.org

GRI
Postfach 10039
1001 EA
Amsterdam
Niederlande

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2020 GRI
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN: 978-90-8866-132-7